

Frauenfeld, 27. Mai 2024

Entscheid

1218/2020/ARE

Kantonale Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen Änderung 2024

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Departement für Bau und Umwelt am 5. April 2024 erlassene Änderung 2024 der kantonalen Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen wird genehmigt.
2. Die zweite Stufe der Prüfung zur Umweltverträglichkeit erfolgt zusammen mit der Errichtungsbewilligung.
3. Mitteilung an:
 - Generalsekretariat DBU
 - Amt für Raumentwicklung
 - Amt für Umwelt
 - Verband KVA Thurgau, Rüteliholzstrasse 5, 8570 Weinfelden
 - Stadt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden
 - Politische Gemeinde Bürglen, Mühlestrasse 2, 8575 Bürglen

Erwägungen:

1. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen obliegt den Kantonen (Art. 31b Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG; SR 814.01]). Der Kanton Thurgau hat diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert, die sich ihrerseits in Zweckverbänden organisiert haben. Der Kanton Thurgau verfügt über eine zentrale Kehrichtverwertungsanlage (KVA) in Weinfelden. Sie wird vom Verband KVA Thurgau betrieben. Planungsrechtliche Grundlage für die heutige, im Jahr 1996 in Betrieb genommene KVA bildet eine kantonale Nutzungszone nach § 22^{bis} des damaligen Baugesetzes (genehmigt mit RRB Nr. 1828 vom 17.11.1992). Diese regelt unter anderem die Zonenabgrenzung, die zulässige Nutzung, die Baubereiche, die Umgebungsflächen, die Gestaltung und die Erschliessung.
Die KVA erreicht in wenigen Jahren die typische Betriebsdauer solcher Anlagen und stösst an ihre Kapazitätsgrenzen. Sie soll daher durch eine neue, effizientere und grössere Anlage ersetzt werden. Der Regierungsrat erteilte dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) den Auftrag, die kantonale Nutzungszone Mülifang zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (RRB Nr. 697 vom 1.12.2020). Aufgrund der

Anforderungen an die neue Anlage hat das DBU die kantonale Nutzungszone Mülifang komplett revidiert und auf die heute geltende Gesetzgebung und die übergeordneten Vorgaben abgestimmt.

2. Ein Entwurf der kantonalen Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen, Änderung 2024, wurde den beiden betroffenen Politischen Gemeinden Bürglen und Weinfelden im Zeitraum vom Dezember 2023 bis Februar 2024 zur Anhörung unterbreitet (§ 22 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700]). Die vom DBU am 5. April 2024 erlassene Plananpassung gelangte in der Zeit vom 19. April 2024 bis 8. Mai 2024 zur öffentlichen Auflage. Die Vorlage umfasst den verbindlichen kantonalen Nutzungsplan (1:1'000) und die Nutzungsvorschriften sowie die erläuternden Bestandteile: Planungsbericht, Mitwirkungsbericht, Studienauftrag mit Siegerprojekt und Umweltverträglichkeitsbericht mit Prüfbericht des DBU. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Wesentliche Änderungen der revidierten kantonalen Nutzungszone Mülifang betreffen die Anpassung der Baubereiche, die Höhenmasse, die gestalterischen Anforderungen und die Transportlogistik. Zudem wird die zulässige Nutzung auf die Möglichkeiten einer modernen KVA inklusive Energieproduktion abgestimmt. Die neue KVA kommt im südlichen Bereich des Areals neben die bestehende Anlage zu liegen. Damit sind der laufende Betrieb und die nahtlose Verwertung der Abfälle sichergestellt. Die neue KVA weist grössere Verwertungskapazitäten auf (224'000 t/a; bisher 154'000 t/a). Hiermit wird auf die stetig zunehmenden Abfallmengen reagiert und eine Anlage realisiert, mit der die langfristige Abfallentsorgung im Kanton Thurgau sichergestellt werden kann. Die Dimensionierung ist mit der kantonalen Abfallplanung und den Abfallprognosen der Ostschweizer Kantone abgestimmt. Ebenfalls berücksichtigt sind die prognostizierten Abfallmengen aus süddeutschen Landkreisen. Aufgrund der relativen geografischen Nähe erfolgt seit vielen Jahren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK). Der Verband KVA Thurgau erkennt die anstehende Anlagenerneuerung als grosse Chance: Im Kontext der Energiewende leistet die Anlage einen wichtigen Beitrag an den Bedarf CO₂-neutraler Energie. Der potentielle künftige Wärmeabsatz liegt im Bereich von 320 GWh. Dies entspricht gegenüber der heutigen Anlage einer Steigerung von rund 60 % und widerspiegelt nicht nur den Kapazitätswachstum, sondern auch die verbesserte Nettoenergieeffizienz. Bei den in den Nutzungsvorschriften festgelegten Höhen- und Dichtemassen sind bereits spätere Ausbauschritte zur ergänzenden Energieproduktion oder zur Abscheidung des CO₂ aus dem Rauchgas berücksichtigt. Bei den Vorgaben zur Transportlogistik wurde auf die Entwicklungen der letzten Jahre reagiert: Die Emissionen neu zugelassener Lastwagen haben abgenommen. Die Strukturen im Bahngüterverlad haben sich erheblich verändert. An einem überwiegenden Bahnanteil wird daher nicht mehr festgehalten. Dennoch wird zur Minderung der Externalitäten des Strassenverkehrs ein minimaler Bahnanteil von 35 % festgelegt. Dieser gilt bei allen Zulieferungen der Haushalts- und Industrieabfälle sowie Betriebsmittel und auch für den Abtransport der Verbrennungsrückstände (Schlacken,

Filterstaub). Ein komplett neues Mengengefüge ergäbe sich, wenn dereinst das CO₂ abgeschieden wird: Pro Tonne Abfall müsste rund eine Tonne CO₂ abgeführt werden. Ein Abtransport müsste per Bahn oder leitungsgebunden erfolgen. Mit einem Transportkonzept und einem jährlichen Logistikmonitoring zeigt der Verband auf, wie er sein Transportwesen auf eine möglichst geringe Gesamtumweltbelastung ausrichtet.

4. Bevor die Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, hat sie die Umweltverträglichkeit zu prüfen (Art. 10a USG). Abfallanlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t/a unterliegen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011; Anlagentyp 40.7]). Diese Voraussetzungen sind vorliegend klar erfüllt. Da die umfassende Prüfung der umfangreichen und stark umweltrelevanten Projektierung der KVA bei der Festsetzung der kantonalen Nutzungszone nicht möglich ist, wurde ein zweistufiges Verfahren angewandt (§ 2 Abs. 3 der kantonalen Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; RB 814.011]). Zahlreiche Auswirkungen können erst auf Basis des konkreten Bauprojekts ermittelt und untersucht werden. Auf jeder Stufe des Verfahrens sind die Umweltinformationen so zu gliedern und zu formulieren, dass die Aussagegenauigkeit dem Konkretisierungsgrad entspricht. Die vertiefte Prüfung der Umweltverträglichkeit (zweite Stufe) findet zusammen mit der Errichtungsbewilligung (§ 8 Abfallgesetz [RB 814.04]) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens statt. Zuständige Behörde ist dann das Amt für Umwelt. Das Generalsekretariat des DBU ist die federführende Umweltschutzfachstelle des Kantons und zuständig für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit zuhanden der zuständigen Behörde. Zuständig Behörde auf der ersten Stufe (kantonale Nutzungszone) ist das DBU.
Für den Erlass der kantonalen Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen, Änderung 2024, hat die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts erster Stufe (inkl. Pflichtenheft für die zweite Stufe) vom 17. Dezember 2021 ergeben, dass der geplante KVA-Ersatzbau, soweit beurteilbar, umweltverträglich realisiert werden kann.
5. Zusammenfassend ergibt sich demnach: Die vorgesehene KVA kann aufgrund der Vorgaben in der kantonalen Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen, Änderung 2024, gemäss Beurteilung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Umweltverträglichkeitsbericht erster Stufe) umweltverträglich realisiert werden. Die kantonale Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen, Änderung 2024, wird genehmigt.

4/4

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

expediert : 18.06.2024

Frauenfeld, 26. September 2024

Entscheid Nr.

1218/2020/ARE

Kantonale Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen Änderung 2024

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Departement für Bau und Umwelt am 27. Mai 2024 genehmigte Änderung 2024 der kantonalen Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen wird per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Generalsekretariat DBU
 - Amt für Raumentwicklung
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Geoinformation
 - Stadt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden
 - Politische Gemeinde Bürglen, Mühlestrasse 2, 8575 Bürglen
 - Verband KVA Thurgau, Rüteliholzstrasse 5, 8570 Weinfelden
 - NRP Ingenieure AG, Säntisstrasse 6, 8570 Weinfelden (Datensammelstelle)

Erwägungen:

1. Der Kanton Thurgau verfügt über eine zentrale Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) in Weinfelden. Sie wird vom Verband KVA Thurgau betrieben. Planungsrechtliche Grundlage für die heutige, im Jahr 1996 in Betrieb genommene KVA bildet eine kantonale Nutzungszone nach § 22^{bis} des damaligen Baugesetzes (genehmigt mit RRB Nr. 1828 vom 17.11.1992). Diese regelt unter anderem die Zonenabgrenzung, die zulässige Nutzung, die Baubereiche, die Umgebungsflächen, die Gestaltung und die Erschliessung.
Die KVA erreicht in wenigen Jahren die typische Betriebsdauer solcher Anlagen und stösst an ihre Kapazitätsgrenzen. Sie soll daher durch eine neue, effizientere und grössere Anlage ersetzt werden. Der Regierungsrat erteilte dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) den Auftrag, die kantonale Nutzungszone Mülifang zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (RRB Nr. 697 vom 1.12.2020). Aufgrund der Anforderungen an die neue Anlage hat das DBU die kantonale Nutzungszone Mülifang komplett revidiert und auf die heute geltende Gesetzgebung und die übergeordneten Vorgaben abgestimmt.



2. Ein Entwurf der kantonalen Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen, Änderung 2024, wurde den beiden betroffenen Politischen Gemeinden Bürglen und Weinfelden im Zeitraum vom Dezember 2023 bis Februar 2024 zur Anhörung unterbreitet (§ 22 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700]). Die vom DBU am 5. April 2024 erlassene Plananpassung gelangte in der Zeit vom 19. April 2024 bis 8. Mai 2024 zur öffentlichen Auflage. Die Vorlage umfasst den verbindlichen kantonalen Nutzungsplan (1:1'000) und die Nutzungsvorschriften sowie die erläuternden Bestandteile: Planungsbericht, Mitwirkungsbericht, Studienauftrag mit Siegerprojekt und Umweltverträglichkeitsbericht mit Prüfbericht des DBU. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte die Änderung 2024 der kantonalen Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen am 27. Mai 2024. Während der Beschwerdefrist ging beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau keine Beschwerde ein. Die kantonale Nutzungszone Mülifang (KVA) Weinfelden / Bürglen, Änderung 2024 kann somit in Kraft gesetzt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi

